



HESSISCHER LANDTAG

16. 07. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 25.05.2020

Corona-Pandemie – Hilfen für Arztpraxen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Corona-Pandemie zeigt erhebliche Auswirkungen auf die Praxen niedergelassener Ärzte und Zahnärzte. Fast alle Praxen verzeichnen seit Beginn der Pandemie erhebliche Rückgänge der Patientenzahlen, da die meisten Patienten die Praxen nur noch dann aufsuchen, wenn akute Beschwerden bestehen oder unaufschiebbare Behandlungen vorzunehmen sind. Soweit möglich, werden Leistungen auch telefonisch erbracht. Planbare Behandlungen und Eingriffe werden verschoben.

Dies führt zu erheblichen Einnahmeverlusten bei den Praxen – teilweise um mehr als 50 %. Andererseits sind die Vertragsärzte verpflichtet, die Öffnungszeiten ihrer Praxen im Rahmen des Sicherstellungsauftrags beizubehalten. Insoweit bleiben die Praxiskosten durch Miete, Personal und Kredite weitgehend konstant. Während für die stationäre Versorgung von Patienten verschiedene finanzielle Hilfen bereitgestellt wurden, fehlt für niedergelassene Ärzte eine adäquate Unterstützung. Die Regelungen für niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten im Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz auf Bundesebene erscheinen nicht ausreichend.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) bemängelte, dass unter den vom Bundestag beschlossenen vertragsärztlichen Schutzschirm nur die Umsätze aus Tätigkeiten im Rahmen der GKV berücksichtigt werden, nicht jedoch Einnahmen aus privatärztlichen, gutachterlichen oder arbeitsmedizinischen Leistungen, die jedoch im Einzelfall einen hohen Anteil an den Einnahmen haben können. Kritisiert werden auch die Regelungen für das Kurzarbeitergeld. Demnach erhalten Vertragsärzte kein Kurzarbeitergeld, da bei diesen die Ausgleichszahlungen bei Arbeitsausfall aus dem Rettungsschirm im Gesundheitswesen ähnlich einer Betriebsausfallversicherung greifen.

Für Zahnärzte soll die „Corona-Hilfe“ nachzeitigem Kenntnisstand nur in Form eines Kredits gezahlt werden, wobei sich auch hier die Höhe auf Grundlage der Quartalsabrechnungen der Praxen bemisst, d.h. Privat Honorare und Eigenanteile werden nicht berücksichtigt.

Aufgrund der aktuellen Regelungen besteht die Gefahr, dass Praxen im Zuge der Corona-Pandemie insolvent werden und dauerhaft geschlossen werden. Dies könnte – vor allem in ländlichen bzw. unterversorgten Regionen – zu einer Gefährdung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung führen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die aktuellen Regelungen zur Unterstützung von Praxen niedergelassener Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten für ausreichend?

Die Landesregierung ist sich darüber bewusst, dass die Corona-Pandemie für viele Branchen große finanzielle Einbußen mit sich bringt. Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind hiervon ebenso betroffen. Die finanziellen Hilfen des Bundes und der Länder stehen daher auch diesen Berufsgruppen zur Verfügung.

Nach Auskunft des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit Schreiben vom 23. Juni 2020 ist das Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes und der Länder zum 31. Mai ausgelaufen. Auch Ärzte konnten von diesem Programm bis dahin profitieren. Ein Überbrückungshilfeprogramm soll dem Soforthilfeprogramm nachfolgen. Derzeit verhandeln der Bund und die Länder über die Rahmenbedingungen des neuen Programms. Ziel der Überbrückungshilfe soll es sein, kleinen und mittelständischen Unternehmen aus Branchen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen betroffen sind, für die Monate Juni bis August 2020 eine weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und dadurch zu ihrer Existenzsicherung beizutragen.

WIBank-Programme

Vor allem kleine und mittlere Unternehmen sollen auch über die Soforthilfen hinaus unterstützt werden, falls der Bedarf an finanziellen Mitteln nicht vollständig über die Soforthilfen abgedeckt werden konnte. In Zusammenarbeit mit der WIBank wurden hierfür zwei Programme ins Leben gerufen, von denen auch Ärztinnen und Ärzte und Therapeutinnen und Therapeuten profitieren können:

- Freiberufler und Freiberuflerinnen sowie kleine und mittlere Unternehmen können im Programm Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen (Hessische KMU) über ihre Hausbank Nachrangdarlehen zwischen 5.000 € und 200.000 € erhalten. Dabei sind zwei Jahre tilgungsfrei. Antragsberechtigt sind Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätige Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht), der freiberuflich Tätigen, sowie am Markt tätigen Sozialunternehmen in Rechtsform einer gGmbH. Der Sitz des Unternehmens oder eine Betriebsstätte müssen sich in Hessen befinden.
- Selbstständige und Freiberufler und Freiberuflerinnen in Kleinunternehmen mit maximal 50 Vollzeit-Beschäftigten können im Programm Hessen-Mikroliquidität Direktdarlehen der WIBank zwischen 3.000 € und 35.000 € erhalten. Bei einer Darlehenslaufzeit von 7 Jahren sind zwei Jahre tilgungsfrei. Außerplanmäßige Tilgungen sind kostenfrei möglich. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind sowie Angehörige der Freien Berufe, die zur Fortführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einer kurzfristigen Überbrückungsfinanzierung bedürfen. Es können nur unternehmerische Tätigkeiten gefördert werden, die vor der Corona-Krise über ein tragfähiges Geschäftsmodell verfügt haben. Dies ist der WIBank gegenüber nachzuweisen.

Zudem wurden auch die Abrechnungsmöglichkeiten für Vertragsarztpraxen kurzfristig an die Pandemiesituation angepasst und werden fortlaufend weiterentwickelt.

Seitens der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wurden z.B. sehr zeitnah bereits im März 2020 erweiterte Abrechnungsmöglichkeiten für Videosprechstunden geschaffen. Das hierfür notwendige Antragsverfahren wurde stark vereinfacht. Zudem werden alle ärztlichen Leistungen, die aufgrund des klinischen Verdachts auf eine Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus erforderlich sind, seit 1. Februar 2020 in voller Höhe extrabudgetär bezahlt.

Zudem bestehen sowohl für den vertragsärztlichen als auch vertragszahnärztlichen Bereich Schutzschirmregelungen, durch die Corona-bedingte Einkommenseinbußen zumindest teilweise kompensiert werden sollen.

Die Kurzarbeiterregelung sowie das Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus von Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzministerium (BMWi/BMF) in Form von Steuerstundungen und Liquiditätshilfen gelten ansonsten auch für (Zahn)Arztpraxen.

Aktuell können weder die Kassenärztliche Vereinigung Hessen noch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen Auskunft darüber geben, ob Corona-bedingte Praxisschließungen drohen. Insofern können die jetzt geltenden Unterstützungsmaßnahmen als ausreichend bezeichnet werden, aber die Entwicklung wird sorgfältig beobachtet werden müssen.

Frage 2. Falls erstens unzutreffend: welche Maßnahmen hält die Landesregierung für geeignet, um die Liquidität von Praxen zu sichern?

Siehe Antwort zur Frage 1.

Frage 3. Steht die Landesregierung in Kontakt mit der Bundesregierung und den jeweiligen Landesvertretern bzw. den Vertretungen der zuständigen kassenärztlichen Vereinigungen, um weitere Regelungen zur Sicherung der Liquidität von Praxen zu treffen?

Nein.

Frage 4. Falls drittens zutreffend: wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen?

Siehe Antwort zur Frage 3.

Frage 5. Gibt es Überlegungen der Landesregierung hinsichtlich direkter Hilfen des Landes für Praxen?

Siehe Antwort zur Frage 1.

Frage 6. Falls fünftens zutreffend: welche?

Siehe Antwort zur Frage 1.

Frage 7. Sieht die Landesregierung vor allem in unterversorgten Gebieten einen besonderen Handlungsbedarf, um Praxisschließungen als Folge der Corona-Krise zu vermeiden?

Siehe Antwort zur Frage 1.

Frage 8. Falls siebtens zutreffend: plant die Landesregierung für diese Gebiete besondere Maßnahmen zur Hilfe bzw. Unterstützung der Praxisinhaber?

Siehe Antwort zur Frage 1.

Wiesbaden, 13. Juli 2020

Kai Klose